

22
25

Amtsblatt

Mittwoch,
28. Mai 2025

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 22. und 23. Mai 2025	694
Bildungsgesetz. Nachtrag vom 22. Mai 2025. Referendumsvorlage	698
Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Nachtrag vom 22. Mai 2025. Referendumsvorlage	733
Kantonsratsbeschluss über den Verpflichtungskredit für das eGov-Poral Basisdienstleistungen. Referendumsvorlage	735

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025 samt Anhänge 1 und 2	736
--	-----

Departemente

Betreibung und Konkurs	756
Baugesuche und Sonderbewilligungen	765
Gemeinde Giswil. Plangenehmigungsverfahren für Starkstrom- anlagen. Öffentliche Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz	768

Gerichte

	770
--	-----

Gemeinden

	771
--	-----

Verschiedene

Handelsregister	773
Eigentumsübertragungen	776



Kanton
Obwalden

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 22. und 23. Mai 2025

Vorsitz: Kantonsratspräsident Andreas Gasser, Lungern.

Anwesend: Am 22. Mai 2025: 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Annemarie Schnider, Sachseln, den ganzen Tag, sowie Gregor Jaggi, Sarnen, den halben Tag.

Am 23. Mai 2025: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Adrian Haueter, Sarnen, und Annemarie Schnider, Sachseln, den ganzen Tag, sowie Gregor Jaggi, Sarnen, und Peter Kohler, Kerns, den halben Tag.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen; am 22. Mai 2025, 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.10 bis 16.45 Uhr, am 23. Mai 2025, 09.00 bis 12.05 Uhr und 13.30 bis 14.50 Uhr.

Donnerstag, 22. Mai 2025

Wahlen

Als Staatsanwalt sowie Oberstaats- und Oberjugendanwalt für den Rest der Amtsdauer bis 2026 wird MLaw Lukas Zumstein gewählt.

Gesetzgebung

Revision Bildungsgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 20. März 2025. Auf Antrag der Berichterstatterin der vorberatenden Kommission, Veronika Wagner-Hersche, Kerns, stimmt der Rat dem Bildungsgesetz mit 39 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 20. März 2025. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Petra Rohrer-Stimming, Sachseln, stimmt der Rat dem Nachtrag mit 48 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen zu. Der Antrag, das Gesetz dem Behördenreferendum zu unterbreiten, wird vom Rat mit 5 zu 48 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

Spitalgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 18. Februar 2025. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 30. April 2025. Änderungsantrag des Regierungsrats vom 6. Mai 2025. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Branko Balaban, Sarnen, führt der Rat die erste Lesung durch.

Nachtrag Kantonalbankgesetz. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 18. März 2025. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Daniel Blättler, Kerns, führt der Rat die erste Lesung durch.

Verwaltungsgeschäfte

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024 der Obwaldner Kantonalbank (OKB). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. März 2025. Geschäftsbericht 2024 der Obwaldner Kantonalbank und Bürgschaftsfonds Obwalden. Bericht der externen Revisionsstelle vom 14. Februar 2025. Auf Antrag des Präsidenten der vorbereitenden Kommission Daniel Blättler, Kerns, genehmigt der Kantonsrat mit 49 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2024. Gleichzeitig nimmt er vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung des Bürgschaftsfonds Obwalden sowie vom Revisionsbericht der externen Kontrollstelle Kenntnis und erteilt den Organen der Obwaldner Kantonalbank Entlastung. Die Leistungen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestens verdankt.

Amtsbericht über die Rechtspflege 2024. Bericht des Obergerichts vom 11. März 2025 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten I Stefan Keller an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Veronika Wagner-Hersche, Kerns) genehmigt der Kantonsrat mit einer parlamentarischen Anmerkung den Amtsbericht mit 37 zu 8 Stimmen bei 7 Enthaltungen unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeitenden der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten 2024. Bericht der Datenschutzbeauftragten vom März 2025. Vom Bericht wird auf Antrag des Berichterstatters der Rechtspflegekommission (RPK) Peter Lötscher, Sarnen, mit 51 zu 0 Stimmen einstimmig Kenntnis genommen.

Freitag, 23. Mai 2025

Verwaltungsgeschäfte

Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2024. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. März 2025. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 11. März 2025. Auf Antrag des Präsidenten der GRPK, Martin Hug, Alpnach, sowie der Präsidentin der RPK, Veronika Wagner-Hersche, Kerns, genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht 2024. In der Schlussabstimmung wird mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung mit folgendem Ergebnis die Staatsrechnung genehmigt:

<i>Erfolgsrechnung:</i>	<i>in Fr. 1 000</i>
Betrieblicher Aufwand	326 960
Betrieblicher Ertrag	306 416
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>–20 544</i>
Ergebnis aus Finanzierung	20 249
<i>Operatives Ergebnis</i>	<i>–295</i>
Ausserordentliches Ergebnis	750
<i>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</i>	<i>455</i>
<i>Investitionsrechnung:</i>	
Investitionsausgaben	–75 807
Investitionseinnahmen	<u>50 925</u>
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>–24 882</i>

Dem Regierungsrat, den Gerichtsbehörden und allen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung und der Gerichte wird ihre sorgfältige und engagierte Arbeit zum Wohl des Kantons bestens verdankt.

Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2024 des Kantonsspitals Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 1. April 2025. Rechenschaftsbericht des Spitalrats mit Jahresrechnung vom 20. März 2025. Revisionsbericht vom 20. März 2025. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Marcel Jöri, Alpnach) genehmigt der Kantonsrat mit 32 zu 6 Stimmen bei 14 Enthaltungen, nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats, den Rechenschaftsbericht des Spitalrats sowie die Jahresrechnung 2024 des Kantonsspitals mit einem negativen Unternehmensergebnis von Fr. 1 888 613.03. Der Aufsichtskommission, der Spitalleitung sowie den Mitarbeitenden des Kantonsspitals wird die Arbeit bestens verdankt.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2024 des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. April 2025. Geschäftsbericht und Jahresrechnung EWO 2024 vom 16. April 2025. Revisionsbericht vom 12. März 2025. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dominik Imfeld, Sarnen, wird der Revisionsbericht zur Kenntnis genommen sowie der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung beraten und mit 46 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen sowie Ausstand eines Ratsmitglieds genehmigt. Den Organen des Werks wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden des Werks wird für ihre Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

Kredit für eGovernment-Portal Basisdienstleistungen für Kanton und Gemeinden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Februar 2025. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission, Stefan Flück, Kerns, bewilligt der Rat mit 40 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen für das

eGov-Portal Basisdienstleistungen für die Jahre 2025 bis 2029 einen jährlichen Verpflichtungskredit von Fr. 987 000.–. Der jährliche Anteil des Kantons beträgt Fr. 230 250.– und jener der Einwohnergemeinden gesamthaft Fr. 230 250.–. Der Verpflichtungskredit wird unter der Bedingung bewilligt, dass auch der Kanton Nidwalden entsprechende Beiträge leistet.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Eigentümerstrategie des EWO. Kantonsrat Patrick Matter, Alpnach, erläutert die Interpellation vom 20. März 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 29. April 2025 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Josef Hess wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Interpellation betreffend Nein zu höheren Steuern beim Bezug der Vorsorgegelder. Kantonsrat Marius Küchler, Kerns, erläutert die Interpellation vom 20. März 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 29. April 2025 wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Interpellation betreffend Standortstrategie. Kantonsrätin Franziska Kathriner, Sarnen, erläutert die Interpellation vom 20. März 2025. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 15. April 2025 sowie von den ergänzenden Bemerkungen von Landammann Christian Schäli und Regierungsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Interpellation betreffend gemeinsame Standorte VSZ OW/NW in Sarnen – lange Wegstrecke für Engelberg, Mehrverkehr für Kerns! von Kantonsrat Karl Feierabend und Kantonsrat Peter Wild, beide Engelberg, sowie Mitunterzeichnenden.

Interpellation betreffend Gesamtrevision der Kantonsverfassung von Kantonsrätin Helen Keiser-Fürer, Sarnen, und Kantonsrat Hanspeter Scheuber, Kerns, sowie Mitunterzeichnenden.

Sarnen, 23. Mai 2025

Ratssekretariat des Kantonsrats

Bildungsgesetz (BiG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen sowie weitere Bildungsbereiche. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die öffentlichen Schulen bilden nach Lehrplänen aus und:

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Volksschulstufe, die Sekundarstufe II, die Tertiärstufe und die Quartärstufe.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung und kann Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen ermöglichen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde führt:

e. *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gleichermaßen.

² Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, Studierende, Lernende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg an eine öffentliche Schule der Einwohnergemeinde oder des Kantons nicht zugemutet werden kann, sorgt die Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit (zuzüglich freiwilliger Kindergarten) für eine angemessene Fahrgelegenheit.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.

Titel nach Art. 16 (geändert)

2.2. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lernende

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder und Jugendliche, die:

b. *(geändert)* die Primarschule, die Sekundarstufe I oder ein Brückenangebot,

² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:

a. *(geändert)* eine Gymnasialbildung oder eine andere Vollzeitausbildung nach der Schulpflicht,

³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden.

² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden vor.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden haben den Unterricht sowie die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen und Sprachaufenthalte zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.

Titel nach Art. 20 (geändert)

2.3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Art. 21

Begriff Erziehungsberechtigte (Überschrift geändert)

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:

- a. (geändert) deren Entwicklungs- und Lernprozesse;
- b. (geändert) deren fachliche und überfachliche Kompetenzen;

^{2a} Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch nach der Volljährigkeit des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.

³ Das Recht auf Information und Anhörung haben im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 275a ZGB) auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.

⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über Ereignisse in dessen Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes, für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause verantwortlich.

² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.

² Die Schulen haben die Mitwirkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Studierenden und Lernenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an wichtigen Entscheidungen, die das Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann in besonderen Fällen den Besuch einzelner Veranstaltungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären.

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ gültig ist oder den Bundesvorgaben entspricht. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden und ergänzen die elterliche Erziehung.

² Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen des Lehrplans, des Schulleitbilds und des Schulprogramms sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei.

Art. 30 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

¹⁾ GDB 410.4

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht ausserhalb von Privatschulen ist nicht erlaubt.

² Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen Schule noch an einer Privatschule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton führt:

d. *(geändert)* eine Berufs- und Weiterbildungsberatung.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für Schulsozialarbeit einsetzen.

³ Der Kanton stellt sicher, dass die Lehrpersonen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum haben.

Art. 48 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. (*geändert*) der öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde (eingeschlossen schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung);
- a1. (*neu*) des Transports bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- b. (*geändert*) allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b1. (*geändert*) der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 50 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:

- a. (*geändert*) der öffentlichen Schulen des Kantons;
- a1. (*neu*) der Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich;
- d1. (*neu*) allfälliger Fachpersonen für Schulsozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- l. (*geändert*) der Weiterbildung der Lehrpersonen der kantonalen Schulen, soweit die Verordnung dies vorsieht;

Art. 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

³ Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinden zu drei Vierteln die Kosten im Zusammenhang mit einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.

⁴ Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung²⁾.

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton leistet Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 66a dieses Gesetzes.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben und es den Bildungszielen nicht widerspricht.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten zwei Jahre der Primarstufe können in einer Basisstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

²⁾ GDB 410.13

² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergarten und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.

^{2a} Die Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten führt zu einer entsprechenden Besuchspflicht.

Art. 57 Abs. 3 (geändert)

³ Die Beteiligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.

Art. 59 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Lehrplan enthält die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen.

Art. 63

Aufgehoben

Art. 66a (neu)

Schulergänzende Tagesstrukturen

¹ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Sie führt diese selber oder beauftragt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine private Institution mit der Führung.

² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe dieser Beiträge in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.

³ Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde mit Beiträgen, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllt.

⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 40 Prozent der Nettokosten der Einwohnergemeinde.

⁵ Der Regierungsrat definiert die kantonalen Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Titel nach Art. 66a (geändert)

3.2.2. Frühe Sprachförderung

Art. 66b (neu)

Frühe Sprachförderung

¹ Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, besuchen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten regelmässig ein Angebot der frühen Sprachförderung.

² Vorab wird der Sprachstand der Kinder in Deutsch abgeklärt.

³ Die frühe Sprachförderung wird im Rahmen des freiwilligen Kindergartens oder im Rahmen von vorschulischen Angeboten geführt.

⁴ Die frühe Sprachförderung ist unentgeltlich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Die Einwohnergemeinde kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen, wenn jene das Angebot freiwillig nutzen wollen, ohne dass ein Bedarf ausgewiesen ist.

⁵ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 66b (neu)

3.2.2a. Kindergarten und Primarschule

Art. 67

Ziel des Kindergartens (Überschrift geändert)

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

Eintritt und Dauer des Kindergartens (Überschrift geändert)

¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage.

^{1a} Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den obligatorischen Kindergarten ein.

² Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an. Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Basisstufe (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde kann eine Basisstufe anbieten.

² Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.

³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 69

3.2.3. (aufgehoben)

Art. 70 Abs. 2 (geändert)

Ziel und Dauer der Primarschule (Überschrift geändert)

² Die Primarschule dauert sechs Jahre.

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Prozess zur Berufs- und Ausbildungswahl unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.

² Die Orientierungsschule dauert drei Jahre.

Art. 73 Abs. 2 (geändert)

² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder beim Lernen haben, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind oder die Deutsch als Zweitsprache lernen. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.

Art. 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Lehr- und Fachpersonen vermittelt wird.

Art. 77

Aufgehoben

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1 (geändert)

Ergänzende Bestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Leistungsangebote und die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung, durch Verordnung.

Art. 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur allgemeinen Studierfähigkeit und zur vertieften Gesellschaftsreife.

² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen, insbesondere Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) des Bundes³⁾ und des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren⁴⁾ sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.

Art. 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, ein vom Bund und von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren anerkanntes Maturitätszeugnis zu erlangen.

² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre, wovon die ersten drei Jahre zur Sekundarstufe I und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II zählen.

Art. 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler und Studierenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrößen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.

³⁾ [SR 413.11](#)

⁴⁾ www.edk.ch

Art. 92

Aufgehoben

Art. 96 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Überschrift geändert)

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.

² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit.

Art. 97 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen, um Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.

Art. 101 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst insbesondere das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sowie das Betriebspersonal.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.

Art. 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das Amt für Berufsbildung den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.

Art. 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung durch die Lernenden (Überschrift geändert)

¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Lernende unentgeltlich.

² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Lernenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Lernenden ein Beitrag erhoben werden.

Art. 109 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufsbildung sowie die Hochschulbildung. Die Bildungsangebote schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.

Art. 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf der Tertiärstufe werden wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich sowie Forschung und Wissens- und Technologietransfer gefördert.

Art. 111a (neu)

Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann Hochschulen und Höhere Fachschulen führen.

² Er kann Hochschul institute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen.

³ Er kann Organisationen im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich mit Beiträgen unterstützen.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

Kostentragung durch den Kanton (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen, für eigene Institute, Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit trägt der Kanton.

Art. 112a (neu)

Kostentragung durch die Studierenden

¹ Die Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen zu Lasten der Studierenden.

Art. 114 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Studierende im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen, um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.

Art. 121 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem Bildungs- und Kulturdepartement oder dem Schulträger übertragen;
- c1. *(neu)* die Sicherstellung des Zugangs zu einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- d. *Aufgehoben*

³ Er ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Er ist in Belangen der Mittelschulen und weiterer Vollzeitausbildungen der Sekundarstufe II insbesondere zuständig für:

- a. *(geändert)* die Festlegung der Schwerpunkts- und Ergänzungsfächer sowie der Mindestschülerzahl zur Führung derselben auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements gemäss Art. 84 Abs. 4 dieses Gesetzes;
- d. *Aufgehoben*
- e. *(geändert)* den Abschluss von Vereinbarungen über Ausbildungsbeiträge im Zusammenhang mit Mittelschulen innerhalb und ausserhalb des Kantons gemäss Art. 93 und 94 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- b. *(geändert)* die Ermöglichung des Besuchs von Ausbildungseinrichtungen und -angeboten durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss;

- c. *(neu)* die Führung, Beteiligung und Unterstützung durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111a dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:

- a1. *(neu)* die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (Art. 66a);
a2. *(neu)* Einzelheiten zur frühen Sprachförderung (Art. 66b);
b. *Aufgehoben*
b1. *(neu)* Einzelheiten zur Basisstufe (Art. 69);

Art. 122 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bildungs- und Kulturdepartement (Überschrift geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde oder Instanz zugewiesen ist.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- e. *(geändert)* die Bewilligung gemäss Art. 40 Abs. 2 dieses Gesetzes.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten in der Volksschule.

Art. 124 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über die Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde.

Art. 125 Abs. 3 (geändert)

³ Dem Schulrat obliegt, soweit seine Zuständigkeit nicht mittels Verordnung oder Reglement einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen wurde, insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 128 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:

- b. (geändert) an den Schulrat bzw. an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung einer Schule der Einwohnergemeinde bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;
- c. (geändert) an das Bildungs- und Kulturdepartement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;
- d. (geändert) an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement richtet.

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden in die Klassen werden vom Bildungs- und Kulturdepartement entschieden.

³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden und Lernenden haben neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.

Art. 129 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Straffbar sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes⁵⁾ ist dem Bildungs- und Kulturdepartement eine Kopie zuzustellen.

Anhang: Die Gliederung des Bildungswesens (aufgehoben)

II.

1.

Der Erlass GDB 410.11 (Bildungsverordnung [BiV] vom 16. März 2006) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

⁵⁾ SR 412.10

gestützt auf Artikel 6, 7, 16, 20, 23 und 120 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006⁶⁾,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt Einzelheiten in Ergänzung des Bildungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement erhebt für die Planung und Führung des Bildungsangebots die notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der Bildungsinstitutionen, die vom Bundesstatistikgesetz⁷⁾ erfasst werden.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Qualitätssicherung und -entwicklung
a. Allgemeines (Überschrift geändert)

¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung an den einzelnen Schulen sowie im gesamten Bildungssystem beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, die Aufsicht, periodische interne und externe Evaluationen sowie Systemevaluationen.

³ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Schulleitungen bzw. Rektorate erstatten den Schulbehörden bzw. dem Bildungs- und Kulturdepartement Bericht.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so ordnet der Schulrat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement entsprechende Massnahmen an.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die externe Evaluation dient der Erfassung und Bewertung der Qualität einer Schule von aussen (Aussensicht).

² Für die externe Evaluation ist zuständig:

a. *(geändert)* im Volksschulbereich das Bildungs- und Kulturdepartement;

⁶⁾ GDB 410.1

⁷⁾ SR 431.01

- b. (geändert) in der Kantonsschule das Bildungs- und Kulturdepartement;
- c. (geändert) im Berufsbildungsbereich das Bildungs- und Kulturdepartement bzw. das zuständige Bundesamt.

⁴ Aufgehoben

Art. 6a (neu)

e. Aufsicht

¹ Die Aufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sowie an den Privatschulen und stellt damit ein vergleichbares Angebot sicher.

² Die Aufsicht ist berechtigt, die notwendigen Unterlagen von den Schulen und Behörden einzuverlangen.

Art. 6b (neu)

f. Zuständiges Amt

¹ Das zuständige Amt bearbeitet zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartements stufengerecht die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange.

² Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Förderung der Schulqualität und die Koordination der Schulentwicklung;
- b. die Aufsicht;
- c. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- d. die weiteren, ihm durch die Gesetzgebung im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Leistungsauftrag und Globalbudget (Überschrift geändert)

¹ Der Leistungsauftrag und das Globalbudget umschreiben für die kommunalen und kantonalen Schulen die zu erbringenden Leistungen, die Kompetenzen und den Entscheidungsspielraum sowie die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Im Weiteren enthalten sie die Verantwortlichkeiten, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an die Gemeindeschulen erfolgt durch den Einwohnergemeinderat auf Antrag des Schulrats.

³ Die Erteilung eines Leistungsauftrags mit Globalbudget an eine kantonale Schule erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulferien dauern für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende pro Schuljahr höchstens 14 Wochen.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt nach Rücksprache mit den Schulratspräsidien bzw. Rektoraten die Schulferien und, innerhalb eines Kontingents, weitere schulfreie Tage für alle Schulstufen und die kantonalen Schulen fest.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Bei Abwesenheiten der Lehrpersonen ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden sicherzustellen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende und Lernende können ebenfalls Gesuche einreichen.

² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig:

c. *(geändert)* für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt. Das zuständige Amt erlässt Weisungen.

³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Über die Schliessung der Schule infolge ausserordentlicher Ereignisse entscheidet der Einwohnergemeinderat bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement.

² Muss die Schule während mehr als zwei Schulwochen geschlossen werden, so wird der Unterricht in Form von Fernunterricht weitergeführt. Ist das nicht möglich, so können die ausgefallenen Schultage in den Schulferien nachgeholt werden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Koordination der Angebote zur Integration und Förderung Fremdsprachiger sowie das Bereitstellen entsprechender Beratungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulbehörden ist Aufgabe des Bildungs- und Kulturdepartements.

² Für Angebote in der Volksschule ist die Einwohnergemeinde, für Angebote an den kantonalen Schulen und für Erwachsene das Bildungs- und Kulturdepartement verantwortlich.

³ Die Angebote sind grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende unentgeltlich. Für Erwachsene werden Beiträge erhoben.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben*

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten.

Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Umfang, Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Häufigkeit müssen den Lernvoraussetzungen auf der jeweiligen Schulstufe sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden angepasst sein.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann weitere Einzelheiten regeln.

Art. 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Verantwortlichen ergreifen Massnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention und sorgen während der Schulzeiten für einen geordneten Betrieb.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die Schulleitung oder andere zuständige Organe ziehen Gegenstände ein, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören oder als gefährlich eingestuft werden müssen.

² Eingezogene Gegenstände sind während längstens eines Jahres zur allfälligen Rückgabe an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.

Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

a. *(geändert)* Verwarnung;

² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:

c. *(geändert)* Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen mit Begleitmassnahmen, die Eltern sind für die Betreuung des Kindes verantwortlich;

d. *(geändert)* Ausschluss aus der Schule für Studierende und Lernende der Sekundarstufe II.

³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Aufzählung unverändert.

⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende ganz aus der Schule ausschliessen.

⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt die Schulleitung bzw. das Rektorat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.

⁷ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1

¹ Das Mindestangebot der Musikschulen umfasst:

- c. *(geändert)* Ensembleunterricht;
- d. *(neu)* Begabtenförderung.

2.

Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung, LPV] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Anstellungsverhältnis nach Artikel 32 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes⁸⁾, nach Artikel 26 bis 35 des Bildungsgesetzes⁹⁾ und nach der Personalverordnung¹⁰⁾.

Art. 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen.

⁸⁾ GDB 130.1

⁹⁾ GDB 410.1

¹⁰⁾ GDB 141.11

^{2a} Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.

Art. 3a Abs. 1

¹ Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:

- c. (*geändert*) die Ressourcen für besondere Aufgaben (z.B. Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 9 (geändert)

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die Auftragsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende, Schule und Lehrperson.

² Die Lehrpersonen arbeiten mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule Beteiligten zusammen.

³ Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1632 Stunden), Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende ca. 5% (ca. 93 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 93 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 47 Stunden).

⁹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach anerkannten methodischen und didaktischen Grundsätzen durchzuführen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden ihren Fähigkeiten entsprechend zu fördern und zu fordern und ihnen mit Wertschätzung zu begegnen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Auftragsfeld Unterricht umfasst:

- b. (*geändert*) ausgerichtet auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden lehren und erziehen;
- c. (*geändert*) Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende regelmässig lernziel- und förderorientiert beurteilen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende (Überschrift geändert)

¹ Das Auftragsfeld Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende umfasst:

- b. *(geändert)* regelmässig und bei Bedarf (je nach Stufe) mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, Studierenden bzw. Lernenden den Entwicklungsverlauf, den Lernerfolg und die Beurteilungsdokumentation besprechen;
- d. *(geändert)* das Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden über Elternabende bzw. Elternanlässe fördern;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Lehrpersonen, die innerhalb des beruflichen Auftrags Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung übernehmen, erhalten hierfür von der Anstellungsinstanz eine Pensenreduktion im Auftragsfeld Unterricht.

² In Ausnahmefällen können Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 oder 31a dieser Verordnung ganz oder teilweise zu Lasten eines unterrichtsfreien Auftragsfeldes geleistet werden.

³ Grundsätzlich sollen beruflicher Auftrag und Aufgaben im Sinne von Art. 30, 31 und 31a dieser Verordnung zusammen ein 100 Prozent-Pensum nicht übersteigen.

Art. 18 Abs. 2, Abs. 3

² Wenn folgende private Ereignisse und Verpflichtungen in die Unterrichtszeit fallen, haben Lehrpersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub:

- a. *(geändert)* einen freien Tag für die eigene Trauung, die Trauung eines eigenen Kindes oder für den Umzug des eigenen Haushalts;

³ Für die Bewilligung von zusätzlichem bezahltem Urlaub sind zuständig:

- a. *(geändert)* das Rektorat bzw. die Schulleitung für einen Arbeitstag pro Jahr;
- b. *(geändert)* die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher bzw. das Schulratspräsidium bis zu zehn Arbeitstagen pro Jahr;

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (Überschrift geändert)

¹ Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, welcher in die Schulferien fällt, kann nicht nachbezogen werden.

Art. 23 Abs. 1

¹ Das Beurteilungssystem berücksichtigt folgende Eckwerte:

- c. (*geändert*) die umfassende Beurteilung durch das Rektorat bzw. die Schulleitung stützt sich insbesondere auf deren eigene Beobachtungen, auf die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie auf die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler, Studierenden bzw. Lernenden, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und allfälliger weiterer Partner der Schule;

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen mit einer Lehrbewilligung, welche nicht für die unterrichtete Stufe gilt, werden in der Regel ein Lohnband tiefer eingereiht.

Art. 28 Abs. 6 (geändert)

⁶ Festangestellte Lehrpersonen, die eine Stellvertretung übernehmen, erhalten für die Zeitdauer der Stellvertretung in der Regel eine Pensenerweiterung zu den Anstellungsbedingungen der festen Anstellung.

Art. 31a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde stellt für anspruchsvolle Klassensituationen einen Klassenpool zur Verfügung, der mindestens eine halbe Lektion bzw. 1.72 Stellenprozente pro Klasse beträgt.

² Der Klassenpool wird nur für die Schulen der Einwohnergemeinde geschaffen.

Art. 34 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Weiterbildung umfasst folgende Formen:

- c. (*geändert*) verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse;
- d. (*geändert*) frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse;

² Nachqualifikationen für die Erlangung der Lehrbewilligung für eine Stufe oder in einzelnen Unterrichtsfächern gelten in der Regel als Ausbildungen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 35 Abs. 2 (geändert)

² Intensivweiterbildungen können die Rektorate bzw. Schulleitungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite jenen Lehrpersonen gewähren, die mindestens zehn Jahre unterrichtet haben. Eine wiederholte Gewährung von Intensivweiterbildung ist möglich.

Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote sind zuständig:

- c. *(geändert)* das zuständige Amt oder die Rektorate für die frei wählbaren und verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen;
- d. *(neu)* das zuständige Amt oder die Rektorate für die Berufseinführung;
- e. *(neu)* das zuständige Amt oder die Rektorate für die Intensivweiterbildungen.

² *Aufgehoben*

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Kostentragung (Überschrift geändert)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 5 werden die Weiterbildungskosten (Kurskosten, Spesen und allfällige Stellvertretungskosten) im Volksschulbereich von der Einwohnergemeinde, in welcher die betreffende Lehrperson unterrichtet, im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich vom Kanton getragen.

³ *Aufgehoben*

⁵ Insbesondere bei Zusatzausbildungen und Intensivweiterbildungen ist ein Weiterbildungsvertrag abzuschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rektorate bzw. Schulleitungen ermitteln im Rahmen der Personalführung zusammen mit den Lehrpersonen den Weiterbildungsbedarf. Sie bewilligen den Besuch von Weiterbildungsangeboten gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. d dieser Verordnung.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Die Prorektoren und Prorektorinnen der kantonalen Schulen werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt vom zuständigen Amt angestellt.

Anhang 1: Unterrichtsverpflichtung und Funktionsstufenzuteilung

Ziff. 1.1

Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung in der Volksschule jeweils um zwei Lektionen, im Gymnasium um eine Lektion. Das Pflichtenheft wird vom Bildungs- und Kulturdepartement erlassen. Die Aufgaben der Klassenlehrpersonen werden dem Auftragsfeld Unterricht gemäss Art. 5 der Verordnung zugeordnet.

Ziff. 2.5 Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (Kiga und PS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 12
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

Ziff. 2.6 Lehrperson für die Orientierungsschule

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 13
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	keine

Bei Lehrpersonen für den Projektunterricht im neunten Schuljahr reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine Lektion.

Ziff. 2.7 Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge (OS)

Unterricht als Lehrperson für integrative Förderung sowie integrative Sonderschulung oder als Sonderschullehrperson

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 14
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Einsatz bei besonderen pädagogischen Bedürfnissen und Behinderungen

Bei Lehrpersonen für integrative Förderung reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine halbe Lektion.

2.11 Weiterbildungs-Lehrperson für das Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichtsverpflichtung:	29 Lektionen
Funktionsstufe:	L 8 – L 10
Ergänzungen zum beruflichen Auftrag:	Gemäss separaten Vollzugsrichtlinien

3.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung [VSchV] vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung des Bildungsgesetzes die Ausbildung in der Volksschule.

Art. 3 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ In begründeten Fällen kann das Amt für Volks- und Mittelschulen auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:

- | | | |
|----|---------------------------------------|----|
| a. | <i>(geändert)</i> Kindergarten | 22 |
| b. | <i>(geändert)</i> Primarschule | 24 |
| c. | <i>(geändert)</i> Orientierungsschule | 24 |
| d. | <i>Aufgehoben</i> | |

² Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen und beachtet dabei allfällige Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höchstbestände gemäss Art. 6 dieser Verordnung können um höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, sofern diese Abweichung voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauert. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bildungs- und Kulturdepartements.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, so wiederholen oder überspringen Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Rahmen der Promotionsbestimmungen eine Klasse.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die integrative Förderung werden ausreichend qualifizierte Fachpersonen eingesetzt.

- | | |
|----|-------------------|
| a. | <i>Aufgehoben</i> |
| b. | <i>Aufgehoben</i> |
| c. | <i>Aufgehoben</i> |

² *Aufgehoben*

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die geeigneten Fördermassnahmen im Einzelfall.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Stichtag für den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten oder in den obligatorischen Kindergarten ist Ende Februar.¹¹⁾

² Ein früherer Kindertarteneintritt ist möglich.

³ Zur Sicherstellung der Elterninformation erfolgen entsprechende Meldungen der Einwohnergemeinde an die Schulleitungen.

⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten zum Kindertarteneintritt, insbesondere den früheren Kindertarteneintritt.

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Kinder, die den obligatorischen Kindergarten besuchen, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.

² *Aufgehoben*

³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das Bildungs- und Kulturdepartement.

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.

¹¹⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungs- und Kulturdepartement legt fest, welche Fächer in Niveau-
gruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unter-
richtet.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangs-
regelungen:

b. *Aufgehoben*

Art. 18b (neu)

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 22. Mai 2025

¹ Art. 6 Abs. 1 gilt für alle Klassen, welche ab Inkrafttreten gebildet oder ver-
grössert werden. Bereits bestehende Klassen, deren Grösse über dem
neuen Maximum liegt, können maximal zwei Jahre so weitergeführt werden,
bis sie der neuen Maximalgrösse entsprechen müssen.

4.

**Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbil-
dungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand
1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:**

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern bzw. Erzie-
hungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie
hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton
leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der
genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 7 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigt sind:

- b. *(geändert)* Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;

Art. 8 Abs. 1

¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

- c. *(geändert)* deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren Einkommen der gesuchstellenden Person, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2.

³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt.

5.

Der Erlass GDB 451.1 (Kulturgesetz [KuG] vom 10. März 2016) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- k. *(geändert)* beschliesst innerhalb des Budgetkredits einmalige Beiträge an interkantonale oder kantonale Projekte und Kulturinstitutionen bis Fr. 200 000.-;
- l. *(neu)* schliesst eine vertragliche Regelung mit der Einwohnergemeinde Sarnen ab betreffend Beteiligung an den Betriebskosten der Kantonsbibliothek gemäss Art. 20 Abs. 2 dieses Gesetzes.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er kann ihn gestaffelt in Kraft setzen. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 27. Juni 2025, 17.00 Uhr.

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)

Nachtrag vom 22. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG] vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens und beträgt zwischen 9,0 und 12,0 Prozent. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jeweils im Vorjahr festgelegt.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 7a (neu)

Evaluation

¹ Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat nach Ablauf von vier Jahren seit Aufhebung von Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes einen Evaluationsbericht vor und beantragt allfällige Massnahmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 27. Juni 2025, 17.00 Uhr.

Kantonsratsbeschluss über den Verpflichtungskredit für das eGov-Portal Basisdienstleistungen

vom 23. Mai 2025

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 31 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022¹ sowie Artikel 37 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010²,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für das eGov-Portal Basisdienstleistungen wird für die Jahre 2025 bis 2029 ein jährlicher Verpflichtungskredit von Fr. 987 000.– bewilligt.
2. Der jährliche Anteil des Kantons beträgt Fr. 230 250.– und jener der Einwohnergemeinden gesamthaft Fr. 230 250.–.
3. Der Verpflichtungskredit wird unter der Bedingung bewilligt, dass auch der Kanton Nidwalden entsprechende Beiträge leistet.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 23. Mai 2025

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Andreas Gasser
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 27. Juni 2025, 17.00 Uhr.

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹, Artikel 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2025 mit dem amtlichen Gesuchsförmular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Jäger und Jägerinnen. Versicherungssumme je Schadenfall für Personen- und Sachschäden mindestens 2 Millionen Franken;
- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;

- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

Art. 3 *Erteilen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische E1 in Fr.</i>	<i>Einheimische E2 in Fr.</i>	<i>Auswärtige A4 in Fr.</i>
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.

⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2025 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.

² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Marmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 1. September bis 24. September 2025;
- b. Rotwild und Gämsen vom 1. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 24. September 2025.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild vom 6. Oktober bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 25. Oktober 2025;
- b. Feldhase und Schneehase vom 6. Oktober bis 25. Oktober 2025;
- c. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 6. Oktober bis 29. November 2025.

Art. 10 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 6. Oktober 2025 bis 31. Januar 2026;
- b. Kormoran vom 6. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 1. Dezember 2025 bis 15. Januar 2026;
- b. Fuchs vom 1. Dezember 2025 bis 28. Februar 2026;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2025 bis 14. Februar 2026;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2025 bis 28. Februar 2026.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Marmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 27. Oktober bis 29. November 2025 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Voraussetzung*

Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2025 gelöst haben.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2025 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und plant die dort gültigen Abschusskontingente.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 3. und 4. November 2025, 14. und 15. November sowie 17. November 2025, 28. und 29. November 2025, 12. und 13. Dezember sowie 15. Dezember 2025.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach; ausser auf der Hochjagd vom 1. bis 10. September 2025 auf Kahlwild und Hirsche (ohne ein- und beidseitige Kronenhirsche). Die Jagd ist ausschliesslich ab Ansitz erlaubt;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeit- und fachgerecht mit einem auf Schweiss geprüften Hund nachzusuchen. Die Schweisshundeführer organisieren und leiten die Nachsuche. Der Schütze oder die Schützin beteiligen sich aktiv daran.

² Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche eine durch die technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Schweisshundeprüfung bestanden haben, im kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind und vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ-erkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben.

³ Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

⁴ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁵ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämskitz statt Gämsjährling	Fr. 50.–
b. Gämsbock oder Gämsgeiss statt Gämsjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämsgeiss	Fr. 200.–
d. Gämsgeiss statt Gämsbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämsbock statt Gämsgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämsgeissjährling statt Gämsbockjährling	Fr. 50.–
g. Gämsbockjährling statt Gämsgeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–
i. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. Rehkitz statt Rehbock oder Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
k. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
l. Rehgeiss statt Rehbock	Fr. 10.–/kg
m. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
n. säugendes Tier (Kuh) ohne zugehöriges Kalb:	
- während der Hochjagd	Fr. 350.–
- während der Regulationsjagd (<i>eingeschlossen Taxe nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen</i>)	Fr. 6.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „Irrtumsabschuss“ nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sichergestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Trophäen werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Der Jäger oder die Jägerin muss das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt übernehmen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 25. Oktober 2025 sowie am 8. November 2025 und 22. November 2025 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen. Hunde, die nach dem 1. August 2024 geboren sind, müssen eine TKJ-anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung absolvieren oder einen TKJ-anerkannten Nachweis erbringen. Junghunde im 1. Lebensjahr dürfen auf der lauten Jagd auch ohne Spur- und Fährtenlautprüfung/-nachweis zur Ausbildung eingesetzt werden. Junghunde im 2. Lebensjahr dürfen für die laute Jagd auch ohne TKJ-anerkannten Nachweis eingesetzt werden nach vorgängiger praktischer Überprüfung des Spur- und Fährtenlauts durch das Amt für Wald und Landschaft. Diese Überprüfung gilt nicht als TKJ-anerkannte Prüfung. Das Amt für Wald und Landschaft kann jederzeit eine Wiederholung der Spur- und Fährtenlautprüfung eines Hundes verlangen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch geprüfte Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu verwarren.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

¹ Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

² Kurzwaffen (Faustfeuerwaffen), die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind, dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen*

Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder eine Schweisshundeführerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁶ Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

VII. Kontrolle

Art. 36 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen oder ein Eintrag in GeoData abzuschliessen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt oder kein Eintrag in GeoData abgeschlossen ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Kantons zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms-, Reh- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 2. September 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 11. September 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Rehjagd ausüben will, hat sich ab 9. Oktober 2025 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁴ Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁵ Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rehjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

¹ Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind am Erlegungstag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Wenn das Tier erst am folgenden Tag vorgewiesen werden kann, ist die Wildhut am Erlegungstag über den Abschuss zu informieren. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

² Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind insbesondere bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Während der Hochjagd werden die Kontrollstellen in Sarnen, Giswil und Engelberg bis 6. September 2025 jeweils werktags von 20.00 bis 20.30 Uhr und während der Niederjagd bis 11. Oktober 2025 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung bei der Wildhut.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt den Kontrollschein aus. Eine Kopie wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben.

³ Die kontrollpflichtigen Tiere sind von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsgeiss);
- b. Gämsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und bis spätestens 7. März 2026 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zustellen. Das Einreichen kann auch via GeoData erfolgen.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik eingereicht werden.

³ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht einreicht, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.—.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

- ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.
- ² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

- 1 GDB 651.1
- 2 GDB 651.11
- 3 SR 922.31
- 4 GDB 651.112
- 5 GDB 930.1
- 6 Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 340 Stück Rotwild, wovon 95 Hirsche und 245 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf, inklusive Regulationsjagd, nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingents je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd im September sind 77 Hirsche und 205 Stück Kahlwild zum Abschuss frei:

- a. Hirsch (männlich):
 - im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 10. September 2025, nur Ansitzjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche;
 - im übrigen Jagdgebiet, ohne Treibjagd:
 - vom 1. bis 10. September 2025: Hirsche und Spiesser;
 - vom 11. bis 24. September 2025: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 1. bis 10. September 2025, nur Ansitzjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber;
- im übrigen Jagdgebiet vom 1. September längstens bis 24. September 2025, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können. Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich 18 Hirsche und 40 Stück Kahlwild, welche vom Amt für Wald und Landschaft auf die bezeichneten Regulationsjagdgebiete verteilt werden.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents je Regulationsjagdgebiet: Hirsche (ohne Kronenhirsche) und Spiesser, Kälber, Schmaltiere und Alttiere. Beim Abschuss gilt nach Möglichkeit Kalb vor Alttier, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämssjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 55 Böcke, 15 Bockjährlinge, 55 Geissen und 15 Geissjährlinge, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang (Jäger mit ungeradem Jahrgang sind heuer auf der Gämssjagd nicht jagdberechtigt):
 - vom 1. bis 10. September 2025 eine Gämse unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025;
 - ab 11. September 2025 kann nach erfolgter Kontrolle des Erstabschusses bis zur Erreichung des Abschusskontingents eine zusätz-

liche Gämse erlegt werden. Ausgenommen davon sind Jägerinnen und Jäger, welche im Erstabschuss einen Irrtumsabschuss getätigt haben.

Rehwild

Auf der Rehjagd soll ein Abschusskontingent von 400 Stück, wovon 150 Böcke, 150 Geissen und 100 Kitze erreicht werden. Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;

Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock und ein Rehkitz.

- b. Ist die Höchstzahl je jagdberechtigte Person gem. Bst. a. erfüllt und auf der Kontrolle vorgewiesen, darf ab 18. Oktober 2025 bis zur Erreichung des Abschusskontingents, unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025, ein zusätzliches Reh erlegt werden.
- c. Das gemäss Bst. a. zugewiesene adulte Reh darf bis zum Ende der Rehjagd erlegt werden, auch wenn das Abschusskontingent erreicht worden ist.

Sarnen, 20. Mai 2025 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Anhang 2

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2025

Das Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälfraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets
Schwandriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörmatt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Brosmatt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abzweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abzweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abzweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)

Eugenisee – Oertigen – Schwändlibücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 20. Mai 2025

Sicherheits- und Sozialdepartement

Sicherheits- und Sozialdepartement

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltverbandes im Kanton Obwalden:

Wild Dubach AG, Industriestrasse 25, 6060 Sarnen, Tel. 041 632 60 06.

Beratung: Donnerstag, 5. Juni 2025, 14.00 bis 18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 28. Mai 2025

Sicherheits- und Sozialdepartement

Anwaltskommission. Löschung aus dem kantonalen Anwaltsregister

Gemäss Entscheid der Anwaltskommission Obwalden vom 2. April 2025 wird der Eintrag folgender Person im kantonalen Anwaltsregister auf eigenes Begehren gelöscht:

<i>Name, Titel</i>	<i>Jahrgang</i>	<i>Heimatort</i>	<i>Geschäftsadresse ehemals</i>
Jasmin Krummenacher, MLaw, Rechtsanwältin	1995	Sachseln OW	WILD DUBACH AG Industriestrasse 25 6060 Sarnen

Sarnen, 23. Mai 2025

Die Präsidentin der Anwaltskommission

Schlichtungsverfahren (S 24/078)

Der *WieLuk Swiss Home Building & Interior Design GmbH, Engelbergstrasse 107*, 6390 Engelberg wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass im obenerwähnten Schlichtungsverfahren ein Entscheidvorschlag im Sinne von Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO ergangen ist. Der Entscheidvorschlag kann bis am Freitag, 6. Juni 2025 bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird der Entscheidvorschlag innert Frist nicht abgeholt, gilt er mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 23. Mai 2025

Präsident Schlichtungsbehörde

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 22. Mai 2025 wurde über die *WieLuk Swiss Home Building & Interior Design GmbH* (CHE-114.775.177), Engelbergerstrasse 107, 6390 Engelberg, mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist etc. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 23. Mai 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 22. Mai 2025 wurde über *MORENETS Maksym*, geboren am 11. Dezember 1992, von Ukrainischer Staatsangehörigkeit, Bitzigasse 14, 6073 Flüeli-Ranft, mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden der Konkurs eröffnet. Morenets Maksym ist Inhaber des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Morenets «Angel Systems», Flüeli-Ranft, CHE-418.871.166.

Dem Gemeinschuldner als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an den Schuldner getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist etc. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 22. Mai 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: *Kafikaufbar Engelberg GmbH*, (CHE-387.448.019),
Dorfstrasse 39, 6390 Engelberg

Konkurseröffnung: 24. Januar 2025

Konkurseinstellung: 19. Mai 2025

Frist gemäss Art. 230

Abs. 2 SchKG: 17. Juni 2025

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 22. Mai 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung mangels Aktiven

Schuldnerin: *Vegepod Switzerland GmbH*, (CHE-423.814.263),
Brünigstrasse 26, 6074 Giswil

Konkurseröffnung: 28. Januar 2025

Konkurseinstellung: 19. Mai 2025

Frist gemäss Art. 230

Abs. 2 SchKG: 17. Juni 2025

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung des summarischen Verfahrens verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Innert gleicher Frist sind allfällige Verwertungsbegehren nach Art. 230a Abs. 2 SchKG einzureichen.

Sarnen, 26. Mai 2025

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkurseröffnung

Schuldner/in: *0-Energie Holding AG, (CHE-112.222.602),
Türlacherstrasse 18, 6060 Sarnen*

Konkurseröffnung: 29. Mai 2024

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 28. Juni 2025 (valuta 29. Mai 2024)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 28. Juni 2025 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Soweit bewegliche Sachen in die Konkursmasse fallen, erachtet sich die Konkursverwaltung als von den Gläubigern ermächtigt, freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die auf in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Konkurseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Rechnungen, Mahnbelege usw.) im Original dem unterzeichnenden Konkursamt anzumelden.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandgesicherten, auf (SchKG Art. 209).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Sarnen, 27. Mai 2025

Betreibung und Konkurs

Fachstelle für Lebensfragen (elbe)

Der Verein «elbe» *Fachstelle für Lebensfragen Luzern, Obwalden und Nidwalden*, Hertensteinstrasse 28, 6004 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die elbe bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr und Freitag 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in Luzern vereinbart.

Sarnen, 28. Mai 2025

Sozialamt

Volkswirtschaftsdepartement

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende April 339 (Vormonat 355) *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 196 Personen (Vormonat 202) *erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 0,9 Prozent (Vormonat 0,9 Prozent) (CH 04.2025 2,8; OW 04.2024 0,7; CH 04.2024 2,3)

(SECO, Pressedokumentation 6. Mai 2025)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Mail info@ravownw.ch).

Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 23. Mai 2025

Amt für Arbeit

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden Kurs-Auswahl

Feuer-Meditation mit Bernadette Wieland

Mi 04.06.2025 | 19:00 bis 20:30 | 1 mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 25-1-LG010

CAD 3: Fortgeschrittene Techniken inklusive Holz lasern

Do 05.06.2025 | 18:00 bis 21:00 | 1 mal | Fr. 105.– | Kurs-Nr. 25-1-WG016

Versteckte Gärten in Obwalden mit Iris Erdenbrink-Fricke

Sa 14.06.2025 | 14:00 bis 17:30 | 1 mal | Fr. 30.– | Kurs-Nr. 25-1-BF001

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen

041 662 08 44, kurse@fzo.ch / www.fzo.ch

Dienstag bis Freitag 8.00–11.30 Uhr

Naturforschende Gesellschaft Obwalden und Nidwalden – NAGON

Getreideanbau in Ob- und Nidwalden

Als Bergkantone sind Ob- und Nidwalden landwirtschaftlich vor allem auf Viehzucht ausgerichtet. Seit einigen Jahren wird aber auch wieder Brotgetreide angebaut. Das Endprodukt ist als Tschifeler oder Chornwald-Brot bekannt. Präsident des noch jungen Ackerbauvereins Ob- und Nidwalden ist der Landwirt Simon Odermatt. Er berichtet auf diesem Rundgang zu seinen Feldern in Alpnachstad über den Neuanfang, die Getreidesorten und über Herausforderungen und Erfolge bei Anbau und Ernte.

Datum: Donnerstag, 05. Juni 2025

Ort: Alpnachstad

Zeit: 19.30 bis 21.00 Uhr

Anmeldung: Bis 01. Juni an: info@nagon.ch

Wichtig! Der Treffpunkt hängt vom Wetter ab und wird erst kurz vorher an die angemeldeten Personen verschickt.

Sarnen, 29. Mai 2025

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter "Dokumente zum Herunterladen". Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50 %, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 22511 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstag, 19.08.2025 – 04.11.2025 08.30 – 11.45 Uhr
H 22512 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2023	Halter Marlene Dienstag, 19.08.2025 – 13.01.2026 13.15 – 16.30 Uhr
H 22513 Gartenbau 2. Teil Version 2023	Ming Daniela Donnerstag, 21.08.2025 – 16.10.2025 08.30 – 11.45 Uhr
H 22514 Produktverarbeitung Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstag, 21.08.2025 – 18.12.2025 13.15 – 16.30 Uhr
H 22516 Landwirtschaftliches Recht Version 2021	Müller-Kilchenmann Susanne Donnerstag, 11.09.2025 – 22.01.2026 08.30 – 11.45 Uhr
H 22517 Ernährung und Verpflegung 1. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Dienstag, 11.11.2025 – 03.03.2026 08.30 – 13.00
H 22528 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitag, 12.09.2025 – 07.11.2025 08.30 – 16.30 Uhr
H 22529 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitag, 12.09.2025 – 31.10.2025 08.30 – 16.30 Uhr
H 12618 Familie und Gesellschaft Version 2023	Joller-Graf Barbara Donnerstag, 08.01.2026 – 23.04.2026 13.15 – 16.30 Uhr

H 12620 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstag, 29.01.2026 – 18.06.2026 08.30 – 11:45 Uhr
H 12621 Gartenbau 1. Teil Version 2023	Ming Daniela Dienstag, 10.03.2026 – 23.06.2026 08.30 – 11:45 Uhr
H 12623 Haushaltführung Version 2022	Halter Marlene Dienstag, 17.03.2026 – 02.06.2026 13.15 – 16.30 Uhr
H 12624 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstag, 19.03.2026 – 25.06.2026 08.30 – 16.30 Uhr
H 12626 Einführung in die Rindviehhaltung Version 2019	Müller-Kilchenmann Susanne Freitag, 09.01.2026 – 27.03.2026 08.30 – 11.45 Uhr
H 12627 Kleintierhaltung Version 2018	Willi Marcella Freitag, 09.01.2026 – 27.03.2026 13.15 – 16.30 Uhr

Haus- und Landwirtschaftliche Kurse

H 25263a Sauerkraut, Sauerrüben, Kimchi und Co. - Fermentieren von Gemüse	Joller-Graf Barbara Montag, 22.09.2025 19.00 – 22.00 Uhr
---	--

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Die detaillierten Kursausschreibungen des laufenden Semesters finden Sie auf unserer Webseite.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Deutsch

Das BWZ-Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1. Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:
1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)
4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 15.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse von Alphabetisierung bis B2 am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

A1 Grundstufe
A2 Mittelstufe I
B1 Mittelstufe II
B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1 Grundstufe
A2 Mittelstufe I
B1 Mittelstufe II
B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1 Grundstufe
A2 Mittelstufe I
B1 Mittelstufe II
B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1 Grundstufe
A2 Mittelstufe I
B1 Mittelstufe II
B2 Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Grundkompetenzen für Erwachsene

Erwachsene, die Mühe mit Lesen, Schreiben, Rechnen und der PC-Nutzung haben, können seit vergangenem Jahr Bildungsgutscheine für Grundkompetenzkurse einlösen. Ab sofort ist dies auch am BWZ-Obwalden in Sarnen möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf www.einfach-besser.ch/obwalden

GK 12501

Grundkenntnisse Computer

Dominik Röllin

Neuer Kursstart im September, genaue
Daten folgen!

Vorbereitungsabend "Sprachstandanalyse"

Sprachstandanalyse Vorbereitungsabend

Durchführung bei mind. fünf Anmeldungen

15.10.2025

18.15 – 20.15 Uhr

Vorbereitungskurs "Staatsbürgerliche Grundkenntnisse"

E 22451

Kurs "Staatsbürgerliche Grundkenntnisse"

13.10. – 24.11.2025

jeweils 19.00 – 21.00 Uhr

Fr. 280.00

Sarnen, 28. Mai 2025

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, 6060 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Tel. 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

10. Juni 2025

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Esther und Anton Kiser-Ettlin, Aegerten 1, Ramersberg
Bauvorhaben: Sanierung und Anbau Wohnhaus Sack
Ort: Parzelle 630, Sack 1, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au, Allweg-Wei (Reh)
Naturgefahren: R, RP

Gesuchsteller/in: Alois Amschwand AG Paletten + Sägerei, Chäli 1, Kerns
Bauvorhaben: Projektänderung Etappe 1 mit Tieflager und Entwässerung
Ort: Parzelle 1693, Chäli 1, 6064 Kerns
Zone(n): Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone
Schutzgebiet(e): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue 5, RP

Sachsels

Gesuchsteller/in: Fabian und Julia Wallimann, Bahnhofstrasse 16a, Sachsels
Bauvorhaben: Ersatzneubau eines Einfamilienhauses
Ort: Parzelle 2296, Balm 1, Sachsels
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee–Flüeli–St. Niklausen
Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Alpnach

Gesuchsteller/in:	CSEM SA, Untere Gründlistrasse 1, Alpnach Dorf
Bauvorhaben:	Photovoltaikanlage auf Gewerbegebäude
Ort:	Parzelle 1771, Untere Gründlistrasse 1, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen:	Gewerbezone A Übriges Gebiet
Schutzgebiete:	Gewässerschutzbereich Au
Gesuchsteller/in:	H2 motion GmbH, Goldmattweg 10, Sarnen
Bauvorhaben:	Umnutzung bestehende Lagerhalle
Ort:	Parzellen 2100, 2110, Steinhausstrasse 4, Kägiswil, GB Alpnach
Zonen:	Gewerbezone B
Schutzgebiete:	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren:	Gelb 3 (Ue 0)
Gesuchsteller/in:	Chrono Star International Participations, Spichermatt 30, Stans
Bauvorhaben:	Erweiterung Balkon im Erdgeschoss
Ort:	Parzelle 1948, Niederstad 20, Alpnachstad, GB Alpnach
Zonen:	Wohnzone 3-Geschosse
Naturgefahren:	Blau 2 Gelb 3

Giswil

Gesuchsteller/in:	Yvonne Schultheiss, Mederenstrasse 27, Giswil
Bauvorhaben:	Neubau Einfamilienhaus mit Schwimmbad, Gewächshaus und Kapelle
Ort:	Parzellen 1610, 1611, Aspli, GB Giswil
Zonen:	zweigeschossige Wohnzone B (W2B)
Schutzgebiete:	im Umgebungsschutz eines Kulturobjekts von regionaler Bedeutung
Naturgefahren:	RP6
Gesuchsteller/in:	Franziska und Hans Krummenacher-Berchtold, Giglenstrasse 30, Sarnen
Bauvorhaben:	Terrainanpassungen, Fassaden- und Umgebungsänderungen (nachträgliche Baueingabe)
Ort:	Parzelle 135, Dornegg, GB Giswil
Zonen:	Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete:	Landschaftsschutzgebiet Grossteilerberg
Naturgefahren:	R

Gesuchsteller/in: Franziska und Hans Krummenacher-Berchtold,
Giglenstrasse 30, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg und Teiche
Ort: Parzellen 133, 134, 135, 1628, 2088, Dornegg/Mad,
GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Grossteilerberg
Planungszone Gewässerraum
Naturgefahren: R

Gesuchsteller/in: Martin Kathriner, Hirsgärtliweg 4, Giswil
Bauvorhaben: Dachsanierung und Einbau einer Indach-Photovoltaik-
anlage
Ort: Parzelle 2367, Hirsgärtli, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Im Umgebungsschutz mehrerer Kulturobjekte
von regionaler Bedeutung
Naturgefahren: Ue3
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Gesuchsteller/in: Wasserversorgung AG Engelberg, c/o Roland
Odermatt, Rainstrasse 37, Engelberg
Bauvorhaben: Ersatzbau und Umlegung Wasserleitung
Ort: Parzellen 523, 525, 1046, 1136, 1137, Zelglistrasse,
GB Engelberg
Zonen: W2B, Reservezone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 28. Mai 2025

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gemeinde Giswil. Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen. Öffentliche Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz

Für das Projekt:

S-2527449.1

Unterwerk Giswil CKW-Teil

- Neubau des Unterwerkes auf der Parzelle 407 der Gemeinde Giswil

Koordinaten: 2656123/1185996

L-0181836.3

60 kV-Kabel zwischen den Unterwerken Unteraa und Giswil

- Ersatz des HS-Kabels in bestehender Rohranlage

Koordinaten: von 2656123/1185996 nach 2656178/1185819

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern im Namen von CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 29. Mai 2025 bis zum 27. Juni 2025 beim Bauamt Giswil, Bahnhofplatz 1, 6074 Giswil öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung:

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/5416/1b9cafd24b> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch

vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Sarnen, 26. Mai 2025

**Im Auftrag des
Eidgenössisches Starkstrominspektorat**

**Hochbauamt
Kantonale Baukoordination**

Gerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Obwalden vom 16. Mai 2025 bestehen in der Organisation der *NICA Holding AG*, ohne Domizil, mit Sitz in Sarnen, CHE-113.582.003, Mängel im Sinne von Art. 731b OR (P 25/037/1).

Die Mitteilung des Handelsregisters liegt zu Händen der *NICA Holding AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Die *NICA Holding AG* erhält Gelegenheit, im Sinne des rechtlichen Gehörs dazu bis 10. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

Sie wird zudem aufgefordert, innert 30 Tagen nach Publikation den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und dem Gericht den Nachweis zu erbringen, dass die Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation behoben worden sind.

Wird dieser Nachweis innert 30 Tagen nicht erbracht, wird aufgrund der Akten entschieden. Die *NICA Holding AG* wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses angeordnet werden kann.

Der Entscheid liegt ab 7. Juli 2025 nach Publikation zuhänden der *NICA Holding AG* bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 28. Mai 2025

Der Kantonsgerichtspräsident I

Mitteilung/Fristansetzung

Friedrich Franz Häcki, Fazenda Sempre Viva, CX Box 177-Centro, 45650-000 Ilhéus, Brasilien, ohne Zustelldomizil in der Schweiz, wird Frist angesetzt, bis zum 17. Juni 2025 schriftliche Schlussvorträge zum beschränkten Prozessthema im Verfahren ZO 15/018/I einzureichen (fünffach). Der Aktenschluss ist diesbezüglich bereits eingetreten. Es können damit grundsätzlich weder neue Tatsachenbehauptungen noch Beweismittel vorgebracht werden. Bei Säumnis wird Verzicht auf einen Schlussvortrag angenommen und aufgrund der Akten entschieden (Art. 147 ZPO).

Sarnen, 28. Mai 2025

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Adolf Boner, Meilandweg 6, 6390 Engelberg, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass am 31. März 2025 (Posteingang) beim Kantonsgerichtspräsidium Obwalden ein Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. 20250649 des Betreibungsamtes Obwalden, eingegangen ist (RÖ 25/041/II). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhänden Adolf Boner bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf.

Adolf Boner, Meilandweg 6, 6390 Engelberg wird aufgefordert, bis 10. Juni 2025 eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt ab 30. Juni 2025 zuhänden Adolf Boner bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sarnen, 28. Mai 2025

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

Die Einwohnergemeinde Alpnach publizierte im Amtsblatt vom 8. Mai 2025 die Traktanden für die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 des Abstimmungsgesetzes wird das Traktandum 2 «Genehmigung Kaufvertrag für den Erwerb der Parzelle Nr. 284, GB Alpnach, im Betrag von CHF 312'000.00» an einer Urnenabstimmung behandelt. Der Gemeinderat hat den Abstimmungstermin für die Vorlage an der Urne auf den 28. September 2025 festgelegt.

Alpnach Dorf, 21. Mai 2025

Einwohnergemeinderat

**Raumplanung. Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums
am Sagenbach im Bereich der Bauzone Parzelle Nr. 1133.
Öffentliche Planauflage**

Gestützt auf Art. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR) wird der «Verzicht auf Festlegung Gewässerraum am Sagenbach im Bereich der Bauzone Parzelle Nr. 1133» vom Einwohnergemeinderat Alpnach vom 28. Mai 2025 bis 27. Juni 2025 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

- Plan Verzicht Festlegung Gewässerraum Sagenbach im Bereich der Bauzone Parzelle Nr. 1133, Massstab 1:500, vom 29. April 2025 (verbindliches Element)
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Dokumente können während diesem Zeitraum im Gemeindehaus Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, Planauflage, eingesehen werden.

Schriftlich begründete Einsprachen zum «Verzicht auf Festlegung Gewässerraum am Sagenbach im Bereich der Bauzone Parzelle Nr. 1133» sind bis spätestens am 27. Juni 2025 (Datum des Poststempels) schriftlich an den Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, einzureichen.

Alpnach Dorf, 21. Mai 2025

Einwohnergemeinderat

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Sika Manufacturing AG, in Sarnen, CHE-105.938.670, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 22.03.2024, Publ. 1005992259). Statutenänderung: 12.05.2025. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Vertrieb, die Herstellung und Verarbeitung von Spezialprodukten für das Bauwesen und die Industrie im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs von Grundeigentum. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 555 vom 16.05.2025

Sika Supply Center AG, in Sarnen, CHE-112.836.135, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 22.03.2024, Publ. 1005992260). Statutenänderung: 12.05.2025. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Handel mit Sika- und Drittprodukten sowie die Erbringung der damit verbundenen Supply Chain Management Funktionen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, einschliesslich des Erwerbs von Grundeigentum. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen, Agenturen und Tochtergesellschaften errichten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Möslì, Stefan, von Gais, in Zug, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 556 vom 16.05.2025

Bauwerk Real Estate AG, in Engelberg, CHE-455.170.955, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 177 vom 13.09.2019, Publ. 1004715627). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Belsito Real Estate AG» (CHE-114.367.045) mit Sitz in Engelberg über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 559 vom 16.05.2025

Evgenis Beteiligungs AG, in Sarnen, CHE-497.494.955, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 22.03.2024, Publ. 1005992256). Eingetragene Personen

neu oder mutierend: Mielke, Julia, deutsche Staatsangehörige, in Winsen (Aller) (DE), Direktorin, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 560 vom 19.05.2025

Genossenschaft Zeitgut Obwalden, in Sarnen, CHE-338.677.655, Genossenschaft (SHAB Nr. 95 vom 17.05.2024, Publ. 1006034309). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berchtold, Edwin, von Giswil, in Sarnen, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 561 vom 19.05.2025

Phoenix Vision AG, in Sarnen, CHE-498.508.749, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 11.05.2021, Publ. 1005177164). Domizil neu: Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 562 vom 19.05.2025

RZumbühl Fräs-Unternehmung GmbH in Liquidation, in Alpnach, CHE-113.812.806, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 252 vom 29.12.2023, Publ. 1005923143). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 563 vom 19.05.2025

JR GmbH, in Sarnen, CHE-243.291.798, Terrassenstrasse 8, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.05.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere im Bereich Beratungen, Planungen und Ausführungen im Bereich des gesamten Bauwesens im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland einrichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Rothenbühler, Jürg, von Lützelflüh, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 564 vom 20.05.2025

Mehmeti Gastro GmbH in Liquidation, in Kerns, CHE-133.979.450, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 234 vom 02.12.2024, Publ. 1006192265). Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 19.05.2025 ist über die bereits aufgelöste Gesellschaft der

Konkurs infolge Überschuldung gemäss Art. 731b Abs. 4 OR mit Wirkung ab dem 19.05.2025, 14.00 Uhr, eröffnet worden. Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 19.05.2025 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 569 vom 20.05.2025

Hymson Novolas AG, in Sarnen, CHE-179.724.587, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 37 vom 24.02.2025, Publ. 1006265015). Domizil neu: Kägiswilerstrasse 46, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 565 vom 20.05.2025

Hymson Switzerland AG, in Sarnen, CHE-409.027.384, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2024, Publ. 1005949733). Domizil neu: Kägiswilerstrasse 46, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 566 vom 20.05.2025

Matsch AG, in Sarnen, CHE-311.471.960, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 61 vom 28.03.2025, Publ. 1006294121). Domizil neu: Kägiswilerstrasse 17, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 568 vom 20.05.2025

Quissenz Capital SA in Liquidation, in Sarnen, CHE-113.767.169, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 15.11.2024, Publ. 1006179459). Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 19.05.2025 ist über die bereits aufgelöste Gesellschaft der Konkurs infolge Überschuldung gemäss Art. 731b Abs. 4 OR mit Wirkung ab dem 19.05.2025, 14.00 Uhr, eröffnet worden. Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 19.05.2025 mangels Aktiven eingestellt worden.
Tagesregister-Nr. 570 vom 20.05.2025

MATELLE AG, in Sarnen, CHE-209.704.611, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 69 vom 09.04.2025, Publ. 1006304141). Firma neu: MATELLE AG in Liquidation. Übersetzungen der Firma neu: (MATELLE SA en liquidation) (MATELLE LTD in liquidation). Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums II des Kantons Obwalden vom 19.05.2025 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 19.05.2025, 14.00 Uhr, eröffnet worden.
Tagesregister-Nr. 567 vom 20.05.2025

Eisen Handwerk GmbH, in Alpnach, CHE-440.710.498, Untere Gründlistrasse 22, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.05.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Eisenleger- und Armierungsarbeiten sowie die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusam-

menhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Nimonaj-Curraj, Fatmire, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 571 vom 21.05.2025

Auto von Ah AG, in Alpnach, CHE-112.734.210, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 04.02.2025, Publ. 1006246261). Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Ah, Josef, von Sachseln, in St. Niklausen OW (Kerns), Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wilen (Sarnen), Präsident, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit Einzelunterschrift]; von Ah-Hess, Petra, von Sachseln, in St. Niklausen OW (Kerns), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 572 vom 21.05.2025

Anorch GmbH, in Kerns, CHE-224.611.572, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2022, Publ. 1005635708). Die GmbH (Firma neu: «John Links Partners Group GmbH») wird infolge Verlegung des Sitzes nach Bern im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 573 vom 21.05.2025

Sarnen, 28. Mai 2025

Handelsregister

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 777 bis 783 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 168b Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht im Internet veröffentlicht.